
S 7 AL 305/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 305/01
Datum	04.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 54/03
Datum	16.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung werden das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 04. Dezember 2002 sowie der Bescheid vom 16. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2001 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte zu Recht die Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses (LKZ) im Rahmen einer Strukturanpassungsmaßnahme Ost für Wirtschaftsunternehmen (SAM-OfW) für den Zeitraum vom 12. November 1998 bis 11. November 1999 zurückgenommen und für diesen Zeitraum eine Erstattungsforderung von 24.000,00 DM erhoben hat.

Der Kläger betreibt als Einzelunternehmer einen Abschlepp- und Bergungsdienst sowie eine Autoverwertung. Für den Bereich der Autoverwertung beantragte er

am 10. November 1998 für die Einstellung des bisher arbeitslosen Mitarbeiters D. (D.) für die Zeit vom 12. November 1998 bis 11. November 1999 einen LKZ. D. wurde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden zu einem Bruttoarbeitsentgelt von 16 DM/Std. eingestellt.

Im von der im Betrieb des Klägers mitarbeitenden Ehefrau des Klägers ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck gab diese unter "5. Angaben zur Beschäftigungs-entwicklung im Betrieb" auf die Frage 5.1 "Wie viele Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Volontäre), einschließlich der mit LKZ Ost bzw. SAM-Ost für Wirtschaftsunternehmen geförderten Arbeitnehmer sind gegenwärtig im Betrieb beschäftigt?": "5 Arbeitnehmer, davon 4 in Vollzeit und 1 in Teilzeit, davon 1 mit 30 Std./Woche", auf die Frage 5.2 "Hat sich die Zahl der gegenwärtig im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber dem Stand vor sechs Monaten verringert?": "nein", auf die Frage 5.3 "Ist eine Verringerung des gegenwärtigen Personalstandes bis zum Zeitpunkt des Endes der beantragten Förderung absehbar?": "nein" an.

Dem Antragsformular war als Anlage ein Abdruck des Wortlautes von Â§ 415 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), Â§ 226 (Einstellungszuschuss bei Neugründungen) und Â§ 275 (Höhe der Förderung) beigefügt. In der anlässlich der Antragstellung unterschriebenen Erklärung hieß es, der Antragsteller verpflichte sich, jede Änderung gegenüber den im Antrag gemachten Angaben, die sich auf die Zahlung des LKZ auswirke, der Beklagten mitzuteilen, insbesondere die Lösung des Arbeitsverhältnisses während des Förderungszeitraumes sowie die hierfür maßgeblichen Gründe. Weiter verpflichte er sich, nach Bewilligung der Förderung jede nicht nur vorübergehende Verringerung der Beschäftigtenzahl in dem Betrieb, in dem der geförderte Arbeitnehmer beschäftigt ist, dem Arbeitsamt anzuzeigen.

Mit Bescheid vom 01. Dezember 1998 bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit ab dem 12. November 1998 den beantragten LKZ in Höhe von 2.000 DM monatlich für 12 Monate. Der Bewilligungsbescheid enthielt unter Ziff. 6 einen Passus, wonach er unter der Bedingung ergehe, dass sich die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer während der Förderung mit SAM-OfW nicht verringere. Komme es während der Förderungs-dauer zu einer nicht nur vorübergehenden Verringerung der Beschäftigtenzahl in dem Betrieb, in dem der geförderte Arbeitnehmer beschäftigt sei, sei der Bewilligungsbescheid regelmäßig nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) aufzuheben und die Förderung ab dem Zeitpunkt der Verringerung der Beschäftigtenzahl einzustellen. Weiter ergehe der Bescheid mit der Auflage (8.3), dass dem Arbeitsamt unverzüglich mitgeteilt werde, wenn sich die Beschäftigtenzahl in dem Betrieb, in dem der geförderte Arbeitnehmer beschäftigt sei, nicht nur vorübergehend verringere. Werde eine Auflage nicht eingehalten, könne der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit aufgehoben werden.

In der Anlage zum Formblatt SAM-OfW 6 gab der Kläger an, dass die Anzahl aller beschäftigten Arbeitnehmer im Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung

ohne den gefÄ¼rderten Arbeitnehmer fÄ¼nf betragen habe. Am letzten Tag der FÄ¼rderung habe die An-zahl aller beschÄ¼ftigten Arbeitnehmer im Unternehmen sechs betragen. Von den sechs Ar-beitnehmern seien fÄ¼nf in Vollzeit und einer in Teilzeit von nicht mehr als 10 Stunden wÄ¼hentlichem Umfang beschÄ¼ftigt gewesen.

Mit Schlussbescheid vom 18. Januar 2000 bewilligte die Beklagte Ä¼ber die bisher geleiste-ten Zahlungen von 21.266,66 DM hinaus einen weiteren Betrag von 2.733,34 DM, so dass insgesamt ein Anspruch von 24.000 DM festgesetzt wurde.

Nach Ä¼berprÄ¼fung stellte die Beklagte fest, dass im Mai 1998 fÄ¼nf Arbeitnehmer, im Ju-ni 1998, Juli 1998 und vom 01. August bis zum 21. August 1998 (dem Tag des Ausschei-dens des Mitarbeiter P â¼; â¼ P.) ein Personalbestand von sechs Arbeitnehmern in der Firma festzustellen war. Im September 1998 waren fÄ¼nf Arbeitnehmer beschÄ¼ftigt. Ende September 1998 schied auch der Arbeitnehmer R. aus, so dass sich der Personal-bestand im Oktober 1998 auf vier belief. Im November 1998 (09.11.) wurde die Mitarbei-terin M â¼; mit 30 Wochenstunden eingestellt, so dass sich der Personalbestand ohne den gefÄ¼rderten Arbeitnehmer auf 4,75 belief und mit dem gefÄ¼rderten Arbeitnehmer ab dem 12. November 1998 auf 5,75. Die Beklagte wurde auf die VerÄ¼nderungen des Per-sonalbestandes erst durch Abfrage des Personalbestandes in einer anderen MaÄ¼nahme aufmerksam.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2000 hÄ¼rte die Beklagte den KlÄ¼ger dazu an, dass sich der Per-sonalbestand innerhalb der Sechs-Monats-Frist vor MaÄ¼nahmebeginn verringert habe und deswegen, weil damit die ZusÄ¼tzlichkeit des gefÄ¼rderten Arbeitnehmers nicht vorgelegen habe, der Bewilligungsbescheid gemÄ¼ß [Ä§ 45 SGB X](#) aufgehoben werden und eine Erstat-tung von 24.000 DM erhoben werden solle.

Der KlÄ¼ger wies darauf hin, ein halbes Jahr vor Beginn der ersten MaÄ¼nahme fÄ¼nf BeschÄ¼ftigte gehabt zu haben. Im Monat November 1998 habe er sechs und im De-zember 1998 sieben Arbeitnehmer beschÄ¼ftigt. Die Arbeitnehmer, die zwischenzeitlich ausgeschieden seien, habe nicht er gekÄ¼ndigt, sondern diese hÄ¼tten selbst gekÄ¼ndigt. Er habe stÄ¼ndig ArbeitskrÄ¼fte Ä¼ber Zeitungsanzeigen, Internet und auch Ä¼ber das Arbeitsamt gesucht und unzÄ¼hliche VorstellungsgesprÄ¼che gefÄ¼hrt. Die Einstellung einer Ersatzkraft sei jedoch wegen der Arbeitszeiten gescheitert.

Er legte den Aufhebungsvertrag mit dem Arbeitnehmer P. zum 21. August 1998 sowie die KÄ¼ndigungen der Arbeitnehmer R. vom 01. September 1998 und H â¼; (H.) zum 14. Juni 1999 vor.

Mit streitigem Bescheid vom 16. Januar 2001 nahm die Beklagte den Bewilligungsbe-scheid vom 01. Dezember 1998 einschlieÄ¼lich etwaiger ErgÄ¼nzungsbescheide mit Wirkung vom 12. November 1998 sowie den Schlussbescheid vom 18. Januar 2000 zurÄ¼ck. Inner-halb der 6-Monatsfrist vor FÄ¼rderung sei auf Grund des Ausscheidens des P. am 22. August 1998 und des R. per 30. September 1998 eine

Verringerung des Personal-bestandes eingetreten, so dass die Voraussetzungen der Zusatzlichkeit fur D. ab Manah-mebeginn (12. November 1998) nicht vorgelegen habe. Die Entscheidung werde gema [ 45 SGB X](#) i. V. m. [ 330 SGB III](#) zurckgenommen. [ 50 SGB X](#) zu erstatten.

Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde damit begrundet, dass zwar P. und R. ausge-schieden seien, in dieser Zeit aber auch L., T. und M. eingestellt worden seien. Zu Beginn der Manahme am 11. November 1998 seien funf Beschaftigte, ebenso wie am 12. Mai 1998, vorhanden gewesen. Ab 12. November 1998 seien es sechs gewesen. Im Antragsformular werde zur Frage nach der Zahl der Beschaftigten sechs Monate vor und zu Beginn der Manahme gefragt. Daher sei davon ausgegangen worden, dass auch Ar-beitskrafte sozusagen ausgetauscht werden konnten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrundet zurck. Sechs Monate vor Furderungsbeginn seien sechs Arbeitnehmer be-schaftigt gewesen. Am 12. November 1998 habe die Zahl der beschaftigten Arbeitnehmer ohne den gefurderten Arbeitnehmer 4,75 betragen. Damit sei eine Reduzierung vor Furde-rungsbeginn erfolgt, so dass die Voraussetzungen fur die Furderung von Anfang an nicht vorgelegen hatzen. Da der Wortlaut des [ 415 Abs. 3 SGB III](#) dem Antrag beigegeben ge-wesen sei, der Klager am 12. November 1998 die Kenntnisnahme der Hinweise und die Richtigkeit aller Angaben im Antrag bestatigt habe, habe er wissen mussen, dass nur zu-satzliche Beschaftigungen arbeitsloser Arbeitnehmer gefurdert werden konnten und des-halb die Furderung des D. nicht moglich sei. Sollte er den Wortlaut des Gesetzestextes nicht zur Kenntnis genommen haben, hatte er die erforderliche Sorgfalt in so schwerem Mae verletzt, dass zumindest grobe Fahrlassigkeit vorliege. Der Verwaltungsakt werde daher gema [ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) i. V. m. [ 330 Abs. 2 SGB III](#) zurckge-nommen. Die gezahlten 24.000 DM seien gema [ 50 Abs. 1 SGB X](#) zu erstatten.

Die Arbeitnehmer L. und T. seien bereits vor dem Ausscheiden des P. eingestellt worden. Mit dem Ausscheiden des P. habe sich die Zahl der Arbeitnehmer von sechs auf funf ver-ringert. Als R. ausgeschieden sei, habe sich die Zahl der Arbeitnehmer auf vier verringert. Dieser Stellenabbau sei auch nicht durch die Einstellung der Teilzeitbeschaftigten M. aus-geglichen worden.

Hiergegen hat der Klager am 05. April 2001 Klage beim Sozialgericht Leipzig (SG) erho-ben. Er hat vorgetragen, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut von [ 415 Abs. 3 SGB III](#) eindeutig und unmissverstandlich ergebe, dass das Gesetz danach differenziere, ob von Seiten des Arbeitgebers die Beschaftigtenanzahl verringert werde oder nicht. Der Klager habe keinem einzigen Arbeitnehmer gekundigt oder in sonstiger Weise von sich aus dem Arbeitsverhaltnis entlassen.

Mit Urteil vom 04. Dezember 2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begrundung hat es ausgefuhrt, die Voraussetzungen fur die Furderung des D. hatzen nicht vorgelegen. Die Verminderung der Beschaftigtenzahl vor dem 12. November 1998 sei nicht durch die Neu-einstellung der Teilzeitkraft M. ausgeglichen

worden. Es sei unerheblich, ob die Verringerung der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber zu vertreten sei oder nicht. Im Übrigen werde auf die zutreffenden, umfangreichen und detaillierten Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Gegen das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 29. Januar 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 26. Februar 2003 beim Sächsischen Landessozialgericht (LSG) eingegangene Berufung. Der Kläger trägt vor, er habe trotz seiner Bemühungen die Arbeitnehmer, die selbst gekündigt hätten, nicht durch Einstellung anderer Arbeitnehmer ersetzen können. Seine Ehefrau habe "das Kaufmännische" erledigt. Auch die Angaben im LKZ-Antrag stammten von ihr. Sie habe den Antrag auch selbst unterschrieben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 04. Dezember 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das Urteil sei zu bestätigen. Der Kläger habe im Antrag falsche Angaben gemacht. Er habe angegeben, dass im Betrieb gegenwärtig fünf Arbeitnehmer ? davon einer in Teilzeit ? beschäftigt seien. Die Frage, ob sich die Zahl der gegenwärtig im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber dem Stand von vor sechs Monaten verringert habe, habe er mit "nein" beantwortet. Sowohl am 12. Mai 1998 als auch am 01. Mai 1998 habe er jedoch fünf Arbeitnehmer in Vollzeit beschäftigt. Die Angabe im Antrag sei daher falsch gewesen. Dass bei der Beschäftigtenzahl Teilzeitkräfte nicht wie eine Vollzeiterkraft zählten, ergebe sich aus der unmittelbar vorhergehenden Frage unter 5.1 und im Hinweisblatt, wo ausdrücklich erklärt werde, dass bei der Feststellung der beschäftigten Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit nicht mehr als 30 Stunden nur mit 0,75 zu berücksichtigen seien.

Diese Angabe sei grob fahrlässig erfolgt. Bei Anstellung einfachster Überlegungen habe er erkennen müssen, dass die Frage falsch beantwortet sei. Die Frage beziehe sich allein auf die Tatsache der Personalreduzierung und sei unabhängig davon zu beantworten, auf wessen Verhalten die Personalreduzierung beruhe. Die Bewilligung beruhe auch auf den unrichtigen Angaben. Selbst wenn man wegen der Stichtagsregelung zu Gunsten des Klägers die Teilzeiterkraft mit zähle, obwohl diese ausschließlich im Antragsmonat, genau zum maßgeblichen Stichtag, für nur 19 Tage beschäftigt war, liege noch immer eine Personalreduzierung von 0,25 zum Stichtag von sechs Monaten vor der Forderung vor. Ihrer Auffassung nach könnten die Fragen 5.1 und 5.2 nicht lediglich "zahlenmäßig" verstanden werden, ihr Verständnis ergebe sich vielmehr insbesondere unter Einbeziehung des [§ 226 SGB III](#). Der Kläger habe die Fragen auch nach der gesetzlichen

Wertung hin verstanden, wofür seine Stellungnahmen im Anhörungsschreiben und auch sein Widerspruchsschreiben sprachen.

Der Senat hat die Ehefrau des Klägers als Zeugin gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 16. Juni 2005 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszweige und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Berufung ist statthaft, [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), da der Wert der Beschwerde 500 EUR übersteigt.

Die Berufung ist auch im übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der Frist des [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden.

Die Berufung ist begründet.

Das Sozialgericht Leipzig (SG) hat zu Unrecht die Klage abgewiesen und den Bescheid vom 16. Januar 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2001 bestätigt.

Zwar ist die gemäß [Â§ 24 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erforderliche Anhörung erst durch die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zur Frage der groben Fahrlässigkeit nachgeholt worden. Dies war jedoch angesichts des [Â§ 41 Satz 2 SGB X](#) in der ab dem 01. Januar 2001 geltenden Fassung noch möglich. Die Rücknahme des Bescheides wird jedoch nicht von [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) gedeckt.

Gemäß [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht begründet hat, soweit er rechtswidrig ist, auch nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit unter den Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Der Bescheid vom 01. Dezember 1998 war materiell-rechtlich rechtswidrig. Der bewilligte Lohnkostenzuschuss hätte rechtmäßig nur dann bewilligt werden können, wenn die Voraussetzungen des [Â§ 415 Abs. 3 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorgelegen hätten. Diese Vorschrift bestimmte, dass als Strukturanpassungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet auch zusätzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich für erforderlich waren, wenn der Arbeitgeber 1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Forderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert und 2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung berufliche Qualifizierung vorsah, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung verbessern konnten. [Â§ 415 Abs. 3 Satz 4 SGB III](#) bestimmte, dass für die Feststellung der

Zahl der fÄ¶rderbaren und der beschÄ¶ftigten Arbeit-nehmer bei TeilzeitbeschÄ¶ftigten die dafÄ¶r getroffene Regelung beim Einstellungszuspruch bei NeugrÄ¶ndung entsprechend gelte. Insoweit bestimmte die maÄ¶gebliche Vorschrift des [Ä§ 226 SGB III](#) in ihrem Absatz 4, dass bei der Feststellung der Zahl der fÄ¶rderbaren und der beschÄ¶ftigten Arbeitnehmer TeilzeitbeschÄ¶ftigte mit einer regelmÄ¶ßigen wÄ¶hentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berÄ¶cksichtigen seien.

Unter BerÄ¶cksichtigung dieser Vorschrift hat die Beklagte zwar zutreffend festgestellt, dass im Mai 1998 fÄ¶nf Arbeitnehmer und bis zum 21. August 1998 sechs Arbeitnehmer beschÄ¶ftigt waren. Im November 1998 belief sich der Personalbestand hingegen ohne den gefÄ¶rderten Arbeitnehmer auf 4,75. Es hat also in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der FÄ¶rderung eine Verringerung der Zahl der im Betrieb bereits beschÄ¶ftigten Arbeitneh-mer stattgefunden. Damit lagen die Voraussetzungen des [Ä§ 415 Abs. 3 SGB III](#) nicht vor. Dennoch durfte die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 01. Dezember 1998 nicht zurÄ¶cknehmen. Dies ergibt sich aus [Ä§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#). Danach darf ein rechtswidriger begÄ¶nstigender Verwaltungsakt nicht zurÄ¶ckgenommen werden, soweit der BegÄ¶nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÄ¶gung mit dem Ä¶ffentlichen Interesse an einer RÄ¶cknahme schutzwÄ¶rdig ist. So liegt es hier. Der KlÄ¶ger hat die erbrachten Leistungen verbraucht. Die VertrauensausschlussgrÄ¶nde des [Ä§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) greifen nicht ein. Danach kann sich auf Vertrauen der BegÄ¶nstigte nicht berufen, soweit 1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÄ¶uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÄ¶nstigte vorsÄ¶tzlich oder grob fahr-lÄ¶ssig, in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄ¶ndig gemacht hat, oder 3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÄ¶ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÄ¶ssigkeit liegt vor, wenn der BegÄ¶nstigte die erforderliche Sorgfalt im besonders schwerem MaÄ¶ße verletzt hat.

Die Voraussetzungen der Nr. 1 sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht gegeben.

Dem KlÄ¶ger selbst kann hier keine Falschangabe vorgeworfen werden. Hinsichtlich der grob fahr-lÄ¶ssigen Falschangaben ist â¶¶ weil der KlÄ¶ger die Angaben nicht selbst gemacht hat, sondern seine Ehefrau damit bevollmÄ¶chtigt hatte â¶¶ nicht auf die Person des KlÄ¶gers, sondern auf seine Ehefrau abzustellen (vgl. BSGE, 28, 258 sowie Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rdnr. 22 zu Ä§ 45). Eine etwa zu bejahende "grobe FahrlÄ¶ssigkeit" seiner Ehefrau wÄ¶re dem KlÄ¶ger zuzurechnen.

Am 12. Mai 1998 waren im Betrieb des KlÄ¶gers fÄ¶nf Arbeitnehmer beschÄ¶ftigt. Am 12. November 1998 waren ebenfalls fÄ¶nf Personen, davon eine in Teilzeit, beschÄ¶ftigt. Die Frage 5.1 hatte die Ehefrau des KlÄ¶gers damit zutreffend beantwortet. Auch die Frage 5.2 konnte sie dahin verstehen, dass lediglich die Zahl der beschÄ¶ftigten Personen erfragt wur-de. Dass hierbei [Ä§ 415 Abs. 3 Satz 4](#) i. V. m. [Ä§ 226 SGB III](#) maÄ¶geblich gewesen wÄ¶ren, musste sich der Ehefrau des

Klägers nicht ohne weiteres erschließen. Dies mag fahrlässig gewesen sein. Den Vorwurf erheben zu können, sie habe die sie treffende Sorgfaltspflicht in außergewöhnlich hohem Ausmaß verletzt, ist jedoch nicht zu ersehen. Wenn die Beklagte meint, die Fragen 5.1 und 5.2 könnten nicht nur (kopf-)zahlenmäßig" verstanden werden, sondern unter Berücksichtigung des [§ 226 SGB III](#) seien die entsprechenden Subsumtionen vorzunehmen, so kann dem nicht gefolgt werden. Wenn die Beklagte entsprechende Subsumtionen unter gesetzliche Vorschriften verlangt, so muss sie dies in den Fragestellungen deutlich machen. Dies ist nicht geschehen. Es hätte dann einer Verknüpfung zwischen den Fragestellungen und den Auszügen aus dem SGB III bedurft, um eine entsprechende Sensibilisierung der Ehefrau des Klägers vorzunehmen um sicherzustellen, dass die Fragen, die sich nach Auffassung der Beklagten stellen müssten, sich auch der Ehefrau des Klägers stellten. Soweit die Ehefrau des Klägers entsprechende Überlegungen angestellt hätte, wären diese jedenfalls durch die Auskunft einer Mitarbeiterin der Beklagten "überlagert", wonach das Einzige, was zu beachten sei, die Tatsache sei, dass während der Maßnahme niemand entlassen werden dürfe. Der Erhalt einer solchen Auskunft wurde von der Ehefrau des Klägers glaubwürdig vorgetragen, zumal nach den Erfahrungen des Senats aus anderen ähnlich gelagerten Verfahren durch dafür zuständige Bedienstete der Beklagten solche Auskünfte auch tatsächlich erteilt wurden. Angesichts dessen kann der Ehefrau des Klägers jedenfalls nicht vorgeworfen werden, die erforderliche Sorgfalt beim Ausfüllen der entsprechenden Fragen in besonders schwerem Maße verletzt zu haben.

Der weitere Inhalt der bei der Antragstellung benutzten Vordrucke führt zu keinem anderen Ergebnis. Frage 5.3 ist so global gehalten, dass sie nur dann, wenn ersichtlich ist, dass bei bevorstehendem Ausscheiden eines Arbeitnehmers keine Ersatzkraft mehr eingestellt wird, mit ja zu beantworten ist. Insoweit gelten die Ausführungen aber zu Frage 5.1 und 5.2 entsprechend.

Dass der Kläger bzw. dessen Ehefrau zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vom 01. Dezember 1998 die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, konnte somit nicht nachgewiesen werden. Die Beklagte trifft insoweit die Beweislast. Die Ehefrau des Klägers ? und damit auch über die entsprechende Wissensvermittlung der Kläger selbst hätte nach der ihr erteilten Auskunft, es komme lediglich darauf an, dass die Beschäftigtenzahl während der Dauer der Zuweisung nicht verringert werde, der Meinung sein, dass die Personalfuktuation in den der Bewilligungsentscheidung vorangegangenen sechs Monate ohne Bedeutung sei. Zwar hätte sich möglicherweise anderes aus der Lektüre der Gesetzesvorschriften unter Heranziehung weiterer Informationsquellen ergeben. Solches war jedoch von der Ehefrau des Klägers und diesem selbst jedenfalls angesichts der eben genannten Auskünfte einer Mitarbeiterin der Beklagten gegenüber der Ehefrau des Klägers nicht mehr im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten zu fordern.

Mangels grober Fahrlässigkeit des Klägers bzw. seiner Ehefrau liegen keine Rücknahme-voraussetzungen vor. Für die Erstattungsforderung existiert daher auch keine Rechtsgrundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, da der Rechtsstreit vor dem 01. Januar 2002 rechtshÃ¤ngig geworden ist. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#), liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.01.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024